

Gemeinde Hattert
Verbandsgemeinde Hachenburg

Bebauungsplan „Sportplatz“

- Umweltbericht -

Planungsträger: Ortsgemeinde Hattert / VG Hachenburg
57644 Hattert

Planung: StadTraum Ingenieurbüro für Bau & Umwelt
Dipl.-Ing. (FH) Holger Schaub
Stadt- und Regionalplaner BDB
Kölner Straße 1
57629 Müschenbach
Tel. 02662/2052 Fax 02662/9466966

Umwelt-Fachbeitrag: Diplom Geographin Linda Bödger

Artenschutz-Fachbeitrag: Diplom Geographin Linda Bödger

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportplatz Hattert“

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation im Plangebiet

3.1 Gebäude und befestigte Bereiche

3.2 Flora

3.3 Fauna

3.4 Boden und Wasser

4. Zusammenfassung und Errechnung des Ausgleichsbedarfs

5. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die erheblichen Umweltwirkungen

5.1 Flora und Fauna

5.2 Boden und Wasser

6. Ausgleichsbilanzierung

Anhang: Pflanzenliste

1. Anlass

Die Ortsgemeinde Hattert, Ortsteil Oberhattert, beabsichtigt, im Rahmen einer Erweiterung ihres Sportlerheimes zu einem Gemeinde-Mehrzweckgebäude einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den gesamten Sportplatzbereich aufzustellen.

Dieser sieht vor, im Bereich des im Südwesten des Sportgeländes befindlichen, schon bestehenden Sportlerheimes (7,50 m x 21,50 m) eine Fläche von 492 m² als bebaubare „Fläche für den Gemeinbedarf“ auszuweisen.

Konkret ist keine Errichtung neuer Gebäude, sondern lediglich die Erweiterung des Bestands um ein Obergeschoss sowie einen 3,5 m breiten Balkon vorgesehen. Für das übrige Sportgelände sind keine Veränderungen geplant.

Die Baugrenze von 5 m um das Bestandsgebäude herum würde in kommenden Jahren noch kleinere Anbauten zulassen.

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die aus einer (Bau-)Maßnahme resultierenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu ermitteln. Weiterhin sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zu deren Ausgleich festzulegen.

Laut BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig mittels Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen bzw. in anderer Weise, durch Ersatzmaßnahmen, zu kompensieren.

Als ausgeglichen gilt der Eingriff, wenn die Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes wiederhergestellt sind.

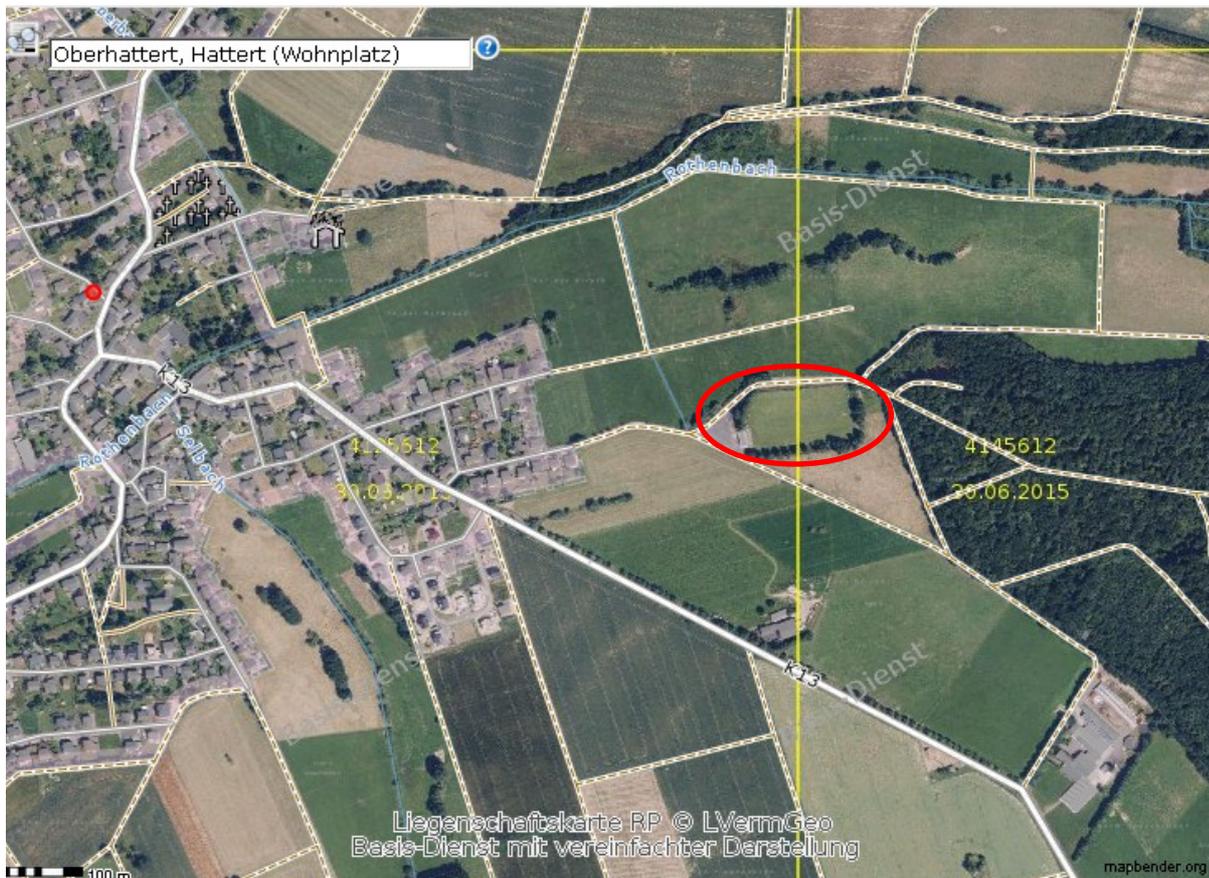
Um diesen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist ein Umweltbericht zu verfassen, der den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Die im Bericht enthaltene Ausgleichsbilanzierung stellt dar, wie die Ergebnisse der Umweltprüfung in der Planung berücksichtigt wurden.

Die Überwachung und die Verantwortung für die Ausführung der festgelegten Maßnahmen obliegen der Gemeinde.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportplatz“

Das Gelände des Sportplatzes befindet sich rd. 200 m östlich der Ortslage Oberhattert. Ringsherum schließen sich, im Norden und Südwesten durch Feldwege getrennt, landwirtschaftlich genutzte Grünflächen an



3. Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation im Plangebiet

3.1. Gebäude und befestigte Bereiche

Das 7,50 m x 21,50 m große, eingeschossige Mehrzweckgebäude aus den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts befindet sich südwestlich des Sportrasens. Dem Gebäude im Westen vorgelagert besteht eine ca. 1370 m² große Schotterfläche, die als Parkplatz genutzt wird. Hinter dem Sportlerheim sind rd. 100 m² mit Betonsteinpflaster als Abstellplatz befestigt.



Blick von Südwesten zum Mehrzweckgebäude

3.2. Flora

3.2.1. Sportfläche:

Bei der Sportfläche selbst handelt es sich um einen wöchentlich gemähte Scher-Rasenfläche, die sich hauptsächlich aus ausdauerndem Weidelgras (*Lolium perenne*) und der Wiesenrispe (*Poa pratensis*) zusammensetzt.



Blick vom Sportplatzzentrum nach Ost-Südost

3.2.2. Baumreihen und Grünfläche:

Im Süden wird die Sportfläche von einer rd. 137 m langen Baumreihe begrenzt, die sich am östlichen Ende ca. 54 m nach Norden bzw. an der nördlichen Grenze rd. 40 m von Osten nach Westen fortsetzt. Sie besteht hauptsächlich aus Birken (*Betula pendula*) sowie einzelnen Buchen (*Fagus sylvatica*) und Eichen (*Quercus robur*) mit Gräsern im Unterwuchs (Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*)).

Im Westen bzw. Nordwesten unmittelbar an die Sportrasenfläche anschließend, besteht eine ca. 6 m breite Fichtenreihe (*Picea abies*).

Nördlich des Sportrasens befindet sich eine knapp 800 m² große Grünfläche (überwiegend Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*)), die derzeit als Standort für Werbebanner genutzt wird.



Blick von Südwest nach Ost



Blick nach Süd- Südost



Blick von Ost nach West

Bewertung

Das Arteninventar gibt die auf Sportrasen übliche, stark begrenzte Flora wieder. Floristische Besonderheiten konnten nicht festgestellt werden. Der biologische Wert der Grünfläche wird als gering eingestuft.

Auch innerhalb der Baumreihe im Süden, Osten und Nordosten sowie der Fichtenreihe im Westen finden sich keine im ökologischen Sinne höherwertigen Arten. Allerdings dienen sie im Umfeld der Sportfläche als strukturgebende Elemente, die eine Vernetzung zur freien Landschaft herstellen und sich positiv auf die Biodiversität im Bereich des Sportgeländes auswirken.

Daher werden die Baumreihen als Schutzbereich festgesetzt.

Im Bereich der „Gemeinbedarfsfläche“ dürften nach dem neuen Bebauungsplan innerhalb der Baugrenze von 5 m um das Bestandsgebäude herum noch weitere Anlagen für den Gemeinbedarf errichtet werden. Da diese Fläche mit Schotter befestigt und unbewachsen ist, würden sich selbst im Falle einer späteren Bebauung weder während der Bauzeiten noch langfristig negative Auswirkungen auf die Flora ergeben.

3.3. Fauna

Die faunistische Situation des Plangebietes wird in einer separaten artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Ingenieurbüros Stadraum vom 16.04.2016 behandelt.

3.4. Boden und Wasser

Laut geologischer Karte von Rheinland-Pfalz (Blatt 5312 – Hachenburg) stehen im Planungsraum quartäre Lösslehme (oberflächlich entkalkt) über dem devonischen Grundgebirge (Bänder- und Tonschiefer sowie Sandsteine) an. Die Bodenart ist überwiegend als schluffiger bis schwach sandiger bzw. toniger Lehm einzuordnen.

Die im Plangebiet anstehenden Lehme mit großen Feinkornanteilen weisen ein hohes Adsorptionsvermögen auf und gewährleisten daher einen guten Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen.

Derzeit weist das Untersuchungsgebiet, vom Bereich des 161 m² großen Sportlerheimes und der dahinter liegenden gepflasterten Abstellfläche (rd. 100 m²) abgesehen, keine Versiegelung auf, die eine Infiltration des Niederschlagswassers in den Boden verhindert.

Da es im Rahmen der Gebäudeerweiterung um ein Obergeschoss zu keiner Neuversiegelung kommt, liegt durch das Vorhaben keine negative Beeinflussung der Schutzgüter Boden und Wasser vor.

Selbst im Falle potentieller zukünftiger Anbauten innerhalb des 5 m breiten Baufeldes um das Bestandsgebäude herum ist aufgrund der geringen Flächengröße nicht mit negativen Auswirkungen auf Boden- und Wasserhaushalt zu rechnen.

Insgesamt ist das Vorhaben mit einem äußerst geringen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial belastet.

4. Zusammenfassung und Errechnung des Ausgleichsbedarfs

Da sich das Vorhaben auf eine Aufstockung eines bereits seit Jahrzehnten bestehenden Gebäudes um ein Stockwerk sowie den Bau eines Balkons beschränkt, sind die einzigen Flächen, die aufgrund des neuen Bebauungsplanes zusätzlich in Anspruch genommen werden könnten, das 5 m breite Baufeld um das Bestandsgebäude herum. Hier könnten in der Zukunft potentielle Anbauten errichtet werden.

Da diese Fläche schon seit Jahrzehnten befestigt ist, besitzt sie keine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna.

Die übrige Fläche des Sportplatzes bleibt unverändert.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Maßnahme nicht zu befürchten.

Gemäß § 10 des LNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Außerdem sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Die von dem Bauvorhaben verursachte maximal zulässige zusätzliche Flächenversiegelung (5 m breiter Streifen um das Bestandsgebäude herum = 390 m²) ist die Basis für die Errechnung des Ausgleichsbedarfs.

In dieser finden die ökologischen Wertigkeiten der angetroffenen Biotope grundsätzlich Beachtung. Hochwertige Biotope fordern einen höheren Ausgleich als gering- bis mittelwertige Habitate. Das bedeutet, dass hochwertige Biotope in ihrer gesamten Größe dem Grundausgleichsbedarf noch einmal hinzu geschlagen würden.

Die im hier bearbeiteten Plangebiet betroffenen Flächen um das Bestandsgebäude herum sind allerdings von geringer ökologischer Wertigkeit. Somit werden keine Zuschläge auf den Grundausgleichsbedarf veranschlagt.

Der Ausgleichsbedarf wurde wie nachfolgend bestimmt:

Maximal bebaubare Fläche	551 m ²
- Fläche des Bestandsgebäudes	161 m ²
= Ausgleichsfläche	390 m²

5. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die erheblichen Umweltwirkungen

5.1. Flora und Fauna

Durch die Aufstockung des vorhandenen Gebäudes um ein Stockwerk sowie einen Balkon, werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Es sind weder während der Bauphase noch langfristig negative Auswirkungen auf Flora und Fauna zu befürchten.

Lediglich im Bereich des 5 m breiten Baufensters um das Gebäude herum könnte es in den kommenden Jahren zur Errichtung kleinerer Anbauten kommen. Da es sich bei diesem Bereich bereits seit Jahrzehnten um eine Schotterfläche handelt, beschränkt sich die Verschlechterung der ökologischen Bedingungen auf die Bodenversiegelung. Die Tier- und Pflanzenwelt würde nicht beeinträchtigt.

Als Ausgleich für die 390 m² zusätzlich bebaubare Fläche, wird ein Teil des Grünstreifens mit den Werbebannern nordwestlich des Sportrasens durch die Pflanzung einheimischer Feldgehölze aufgewertet. Diese Festsetzung schafft Strukturen, die das Sportgelände besser in die Landschaft einbinden. Es kommt zu einer Vergrößerung der Artenvielfalt im Bereich des Sportplatzes und bildet Ausweichmöglichkeiten für Tierarten, die die Gehölzstrukturen als Nist- oder Ruheplatz bzw. als Nahrungshabitat nutzen können.

Konkrete Maßnahmen:

A 1 Bepflanzung mit einheimischen Feldgehölzen – 400 m²:

Bepflanzung des Grünstreifens nordwestlich des Sportrasens mit einheimischen Gehölzen (vgl. Pflanzliste).

5.2. Boden und Wasser

Im Fall einer zusätzlichen Bebauung im 5 m breiten Baufeld um das Bestandsgebäude herum, würden die Bodenfunktionen durch die dauerhafte Versiegelung aber auch durch die Umlagerung des Bodens im Rahmen der Baumaßnahme negativ beeinflusst.

Durch den schonenden Umgang sowie eine fachgerechte Sicherung des Oberbodens während der Bauzeiten und durch den anschließenden Wiedereinbau vor Ort lassen sich nachteilige Beeinträchtigungen minimieren.

Weiterhin ist es empfehlenswert, Oberflächenbeläge im Bereich von Stellplätzen und Zufahrten aus versickerungsfähigen Materialien zu erstellen, um die Vollversiegelung gering zu halten.

Konkrete Verminderungsmaßnahmen:

- Geringhaltung des Versiegelungsgrades und Reduzierung des Oberflächenabflusses durch die Beschränkung des Baufeldes auf einen 5 m breiten Streifen um das vorhandene Gebäude
- Schonender Umgang mit dem Oberboden während der Bauphase
- Empfehlung zur Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenbeläge im Bereich der Stellplätze und Zufahrten

Die Schaffung eines angemessenen Ausgleichs für die potentiellen 390 m² dauerhaft versiegelten Bodens ist nicht möglich. Zu den o.g. Verminderungsmaßnahmen gilt es eine Aufwertung von Flächen zu erreichen, deren ökologischer Wert bisher gering war. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist hierzu geeignet.

Konkrete Maßnahmen:

A 1 Bepflanzung mit einheimischen Feldgehölzen – 400 m²:

Bepflanzung des Grünstreifens nordwestlich des Sportrasens mit einheimischen Gehölzen (vgl. Pflanzliste).

6. Ausgleichsbilanzierung

Der Grundsatz der Vermeidung, der Minimierung und des Ausgleichs wurde im Plangebiet soweit wie möglich angewendet.

Durch die gewählte Ausgleichsmaßnahme sollen die im Plangebiet möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen des Landschafts- und Naturhaushaltes in direkter räumlicher Nähe zum Eingriff kompensiert werden. Der Naturhaushalt und seine Funktionen werden aufgewertet und das Landschaftsbild gesichert.

Nachfolgend sind die Kompensationsmaßnahmen noch einmal mit ihrer Flächengröße aufgeführt und vom Ausgleichsbedarf abgezogen.

Fläche Gesamtausgleich	390 m ²
A 1	- 400 m ²
<hr/>	
Verbleibender Ausgleichsbedarf	- 10 m²

Es zeigt sich, dass die Ausgleichsmaßnahmen den Ausgleichsbedarf von 390 m² um 10 m² übersteigen und somit die entstehenden Beeinträchtigungen ausreichend kompensiert werden.

Müschbach, den 28.03.2016

Diplom Geographin Linda Bödger

Anhang 1: Pflanzenliste

Bäume 1. Ordnung

Quercus robur Stieleiche
Prunus avium Vogelkirsche
Juglans regia Walnuss

Bäume 2./3. Ordnung/Straßenbäume

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus x carrierei	Apfel-Dorn
Malus Hybriden	Zierapfel
Prunus caleriana `Chanticleer`	Zierbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Juglans regia-Veredlung	Walnuss (Veredlung)

Obstgehölze

Brettacher	Weißer Klarapfel	Bühler Frühzwetsche
Jakob Lebel	Schöner aus Herrnhut	Hauszwetsche
Rote Sternrenette	Hedelfinger Riesen	Mirabelle von Nancy
Roter Bellefleur	Herzkirsche	Ontariopflaume
Rheinischer Bohnapfel	Knorpelkirsche	Große Grüne Reneklode
Schöner von Boskoop	Sunburst	
Prinz Heinrich		

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Strauchhasel
Crataegus monogyna	Eingriffl. Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigriffl. Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa glauca	Hechtrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Viburnum opulus	Schneeball
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Corylus avellana	Hasel